

Alfred Schulte, Ginnizweilerstraße 38, 52353 Düren

Alfred Schulte
Ginnizweilerstraße 38
52353 Düren
Telefon +49 (0) 2421 / 25 99 30
Mail: alf.schulte@arcor.de

An
Stadtverwaltung Jülich
Planungsamt
Kartäuserstr. 2
52428 Jülich



Düren, 20.05.2015

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Jülich

FNP- Änderung „Gewerbefläche Ortseingang Kirchberg“, und BBP Kirchberg Nr. 14 (Ortseingang)

Ihr Zeichen: 61/AS

Landesbüro Zeichen: DN 76-04.15 BLP

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 07.05.2015 haben wir ja bereits in unserer Stellungnahme auf die Mängel (Fehler) hingewiesen.

Es ist uns in keinsten Weise verständlich, wie bei einer Berechnung der Flächenangabe des Änderungsbereiches von 1700m² auf 17000m² es zu solch fehlerhaften Angaben kommen kann.

Die Naturschutzverbände lehnen die geplante FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 14 (Ortseingang) in der vorgesehenen Form ab, da die geplante bauliche Nutzung zu erheblichen Eingriffen in den Freiraum führt. Die Planung steht im Widerspruch zu den Zielen des LP2 Ruraue, des FFH Gebietes Pellini-Weiher sowie des LEP.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Daten vom LANUV zu „Entwicklung, Biotopverbund, sowie geschützte Landschaftbestandteile“.

LR-II-016
LR-II-013
LR-II-012
LR-II-001
VB-K-5003-003
NR-554
GB 5104-102
GB 5104-108
GB 5104-109
GB 5104-110

1.2.4 Verkehr

Das hier aufgeführte Fachgutachten liegt uns nicht vor, so dass wir uns hierzu nicht äußern können.

1.3.1 Regionalplanung/Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Planung verweist auf den GEP aus dem Jahre 2003, obwohl es eine aktuelle und überarbeitete Version vom Juni 2013 gibt. Grundlage der Beurteilung sollten immer die aktuellen Versionen sein.

Die Leitvorstellung und strategische Ausrichtung des LEP-Entwurfs

- die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die langfristige Sicherung der Ressourcen,
- die Verringerung der Freirauminanspruchnahme,
- die Sicherung der biologischen Vielfalt,
- die Entwicklung regionaler Vielfalt und Identität,
- Gebiete für den Schutz der Natur
- Grünzüge
- Überschwemmungsbereiche
- Gebiete für den Schutz des Wassers
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen,
- die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems,
- die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
- sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- die sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter,
- der Erhalt unbebauter Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt

sind bei der Planung zu beachten.

1.3.3 Flächennutzungsplan

Die z. Zt. gültige FNP – Darstellung enthält erhebliche Mängel(Fehler), z. B. wird der Pelliniweiher nicht als Wasserfläche dargestellt, die FFH-Festsetzung der Fläche fehlt ganz, gLBs sind nicht dargestellt, die Flächen „ohne Festsetzung“ (laut FNP) sind Flächen unter Landschaftsschutz gemäß LP 2. Hier gelten die entsprechenden Festsetzungen im Landschaftsplan (LSG 2.3-18 und 2.3-19) zum Landschaftsschutz. Zu diesen gehören u.a. das Verbot von baulichen Anlagen und der Veränderung der Bodengestalt. Flächen im FNP „ohne Festsetzung“ (laut Legende) darzustellen, erweckt die falsche Vorstellung, dass diese Flächen freiverfügbare sind.

Der an das FFH-Gebiet Pelliniweiher westlich angrenzende Streifen des LSG 2.3.18 dient zum einen als Puffer zum FFH Gebiet und zum anderen als verbindender Korridor zum LSG 2.3-17.

Das Gesetz schreibt aus gutem Grund Regelabstände von 300 m zwischen FFH-Gebiet und nächster Bebauung vor. Es ist ökologisch sinnvoll, solche Pufferflächen an FFH-Gebiete angrenzen zu lassen, damit die Lebensraumzerschneidung nicht so groß wird, d.h. notwendige Verbindungskorridore in die Umgebung z.B. durch Bebauung nicht blockiert werden. Man geht davon aus, dass durchschnittliche Belastungen durch Abwässer, Streumittel, Beleuchtung etc. in diesem Abstand nicht mehr auf ein FFH-Gebiet einwirken.

Der fehlerhafte Flächennutzungsplan ist als Grundlage der Planung abzulehnen. Erforderliche Nacharbeiten sind die Voraussetzung für eine richtige planerische Beurteilung der vor-Ort-Situation.

Es ist zu begrüßen, dass für eine verbrauchte Grünfläche durch Grünland an anderer Stelle zurückgewonnen werden soll. Der Flächentausch muss für den Naturschutz ein effektiver Rückgewinn sein und ist nur sinnvoll, wenn er langfristig wirksam bleibt. Ein beliebiges Umwidmen von Flächen je nach Bedarf (vgl. Vorentwurf zur Umwandlung) ist für ein Natursystem nicht zielführend und muss abgelehnt werden. Die vorgeschlagene Fläche im Süden ist heute deutlich vom Baugebiet abgegrenztes Grünland und entspricht der Darstellung im LP2 als Landschaftsschutzgebiet. Die Darstellung als „gewerbliche Fläche“ ist nicht nachvollziehbar.

Zur Bauleitplanung können wir uns, wegen der wenig konkreten Darstellungen der Bebauung bezüglich der wirklichen Gebäudestandorte und-größe, der technischen Lösung des Abwasserproblems etc., nur in sofern äußern, dass ein Baufenster, das an einigen Stellen lediglich einen Abstand von 5 m (!) zum FFH-Gebiet besitzt, nicht akzeptabel ist.

Die vorgesehenen Anpflanzung von 8000m² nach Unterlagen auf den Restflächen um das Baufenster halten wir zum Radweg nicht für sinnvoll. Das Übertreten auf den Radweg ist vorprogrammiert.

Gleiches gilt für die Seite zum Pelliniweiher hin.

i. a. Alfred Schulte

BUND Kreisgruppe Düren
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V

Robert Noel
NABU Kreisverband Düren